



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

OTIF



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 17
Original: Englisch
Februar 2007

VORSCHLAG FÜR EINE ÄNDERUNG VON ARTIKEL XIII (1) DES ENTWURFES DES EISENBAHNPROTOKOLLS

(von der Regierung Schwedens und der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

In Übereinstimmung mit dem Schlussdokument der Diplomatischen Konferenz in Kapstadt am 16. November 2001 wurde die Resolution 2 angenommen, in der die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) eingeladen wurde, die Funktionen der Aufsichtsbehörde beim Inkrafttreten des Übereinkommens und des Protokolls zum Kapstadt-Übereinkommen betreffend Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung (Luftfahrzeugprotokoll) zu übernehmen.

Im Gegensatz zu den für die Handhabung des Luftfahrzeugprotokolls gegebenen Umständen gibt es offiziell keine internationale Organisation, die wie die ICAO fast alle Staaten umfasst und in gleicher Weise wie diese in der Bahnindustrie funktionieren kann. Die OTIF, einer der Förderer des Eisenbahnprotokolls, umfasst mehr als 40 Staaten, aber in den Sitzungen des gemeinsamen UNIDROIT/OTIF Ausschusses von Regierungsexperten wurde festgelegt, dass die Aufsichtsbehörde ein getrenntes unabhängiges Organ sein soll, das aus von jedem Vertragsstaat bestellten Vertretern bestehen soll (Artikel XIII (1) des Entwurfes des Eisenbahnprotokolls). Die OTIF wird bestellt als „Sekretariat der Aufsichtsbehörde und unterstützt die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ (Artikel XIII (2)).

Im Artikel 17 (2) des Übereinkommens werden die detaillierten Befugnisse der Aufsichtsbehörde festgelegt, aber keine Befugnis, ihre eigene interne Geschäftsordnung in Bezug auf ihre interne Führung, einschließlich insbesondere der Wahl ihrer Bediensteten zu erlassen. Als bereits existierende internationale Organisation hat die ICAO bereits ihre internen Führungsregeln,

daher wurde eine solche Vorschrift zum Zeitpunkt der Annahme des Luftfahrzeugprotokolls als entbehrlich angesehen.

Bei uns sind einige Stellungnahmen eingegangen, laut denen es eine mögliche Lücke im Eisenbahnprotokoll gibt, weil die Aufsichtsbehörde, obwohl man generell davon ausging, dass sie gemäß dem Eisenbahnprotokoll Regeln für ihre eigene Führung annehmen wird, dazu nicht ausdrücklich berechtigt ist. Um dieses technische Problem zu lösen, schlagen wir die folgende Änderung zum Artikel XIII (1) des Eisenbahnprotokolls vor:

Änderungsvorschläge für den Entwurf des Eisenbahnprotokolls

Der hervorgehobene Text enthält zusätzliche Änderungsvorschläge in Bezug auf die vom Redaktionsausschuss vorgelegten Vorschläge (Markierungen beibehalten)

Artikel XIII

Die Aufsichtsbehörde und der Registerführer

1. Die Aufsichtsbehörde ist ein Organ aus Vertretern, für das jeder Vertragsstaat einen Vertreter bestellt, und sie beschließt bzw. ändert wann immer mit einfacher Mehrheit der Vertragsstaaten ihre interne Geschäftsordnung (einschließlich des Wahlverfahrens ihrer Bediensteten).*

- ENDE -

* Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls betriebsbereit ist, sollten entsprechende Resolutionen angenommen werden. Die Aufgabe der Unterzeichnerstaaten während der Übergangsfrist (vorbereitender Ausschuss) muss ins Auge gefasst werden.